

Kreis Viersen	3
371/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
372/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
373/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
374/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
375/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
376/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
377/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
378/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
379/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
380/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
381/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
382/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
383/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	15
384/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	16
385/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	17
386/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	18
387/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	19
388/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	20
389/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	21
390/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	22
391/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	23
392/2024 Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Sperrfrist für die Wiederholungsprüfung und Anordnung der Wiederholungsprüfung als Einzelprüfung	24
393/2024 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Sanders Tiefbau GmbH & Co KG	25

394/2024	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen.....	28
395/2024	Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2022.....	29
Stadt Nettetal		30
396/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung.....	30
397/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung.....	31
398/2024	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ im Stadtteil Lobberich.....	32
399/2024	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen.....	35
400/2024	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ im Stadtteil Kaldenkirchen.....	38
Gemeinde Niederkrüchten		45
401/2024	Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung.....	45
402/2024	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Niederkrüchten	46
Gemeinde Schwalmtal.....		47
403/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides.....	47
404/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides	48
Stadt Viersen		49
405/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides.....	49
406/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/59-24/Bar.....	50
Stadt Willich.....		53
407/2024	Bekanntmachung der Stadt Willich über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024.	53
Sonstige		56
408/2024	Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2023/2024	56
409/2024	Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2024/25	57

Kreis Viersen

371/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2024
Aktenzeichen 03198628645/sie
gegen**

Herrn
Omar Shamal Dariush
Kemplaan 16
B-3600 GENK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.03.2024

Im Auftrag

Sieben

372/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.04.2024
Aktenzeichen 03241234729/lit
gegen**

Frau
Zilan Othman
De Zeeg 43
NL-2991 EH ROTTERDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.04.2024

Im Auftrag

Handeck

373/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.04.2024
Aktenzeichen 03280531366/le
gegen**

Herrn
Elvis Simion Dutan
Walter Maracieneanu nr. 5
RO-220036 DOBRETA-TURNU SEVERIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.04.2024

Im Auftrag

Lentz

374/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.04.2024
Aktenzeichen 03280531382/le
gegen**

Herrn
Jacobs Carolus Mathias Wismans
Llein oulu 20
NL-6811 AW ARNHEM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.04.2024

Im Auftrag

Lentz

375/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.04.2024
Aktenzeichen 03280531404/le
gegen**

Herrn
Lars Verheijden
Boterbloem 5
NL-5913 DG VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.04.2024

Im Auftrag

Lentz

376/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.04.2024
Aktenzeichen 03280531463/le
gegen**

Herrn
Dumitru Canea
Ale. Scafandrilor nr. 10 et. 1 ap. 4
RO- JUD. CT. MUN. CONSTANTA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.04.2024

Im Auftrag

Lentz

377/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.04.2024
Aktenzeichen 03198623198/pe
gegen**

Herrn
Omar Saeed Saleh Abduradahi
Dabag Ville 1
JOR- AMMAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.04.2024

Im Auftrag

Peters

378/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.04.2024
Aktenzeichen 03241235792/sie
gegen**

Herrn
Herman Gerrit Mensink
Kleineweg 40
NL-6591 CS GENNEP

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.04.2024

Im Auftrag

Handeck

379/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2024
Aktenzeichen 03241235571/po
gegen**

Herrn
Almir Pivac
Porice BB
BIH-70230 BUGOJNO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2024

Im Auftrag

Podpora

380/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.04.2024
Aktenzeichen 03241235580/po
gegen**

Herrn
Rick Elisa Anthonius Hendrix
Hubenhof 22
NL-5801 TP VENRAY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.04.2024

Im Auftrag

Podpora

381/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.04.2024
Aktenzeichen 03280531838/sie
gegen**

Herrn
Robbin C. M. Houben
Tushoekstraat 47
B-3980 TESSENDERLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.04.2024

Im Auftrag

Handeck

382/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.02.2024
Aktenzeichen 03280527873/sie
gegen**

Herrn
Darren James
98 Bedwas Road
UK-CF83 3AT CAERPHILLY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.04.2024

Im Auftrag

Sieben

383/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.02.2024
Aktenzeichen 03280528829/sie
gegen**

Herrn
Hendrik Daling
Raadhuislaan 43
NL-7981 EL DIEVER

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.04.2024

Im Auftrag

Sieben

384/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2024
Aktenzeichen 03198628165/sie
gegen**

Herrn
Stephan Eduard
Backershagen 212
NL-3078 SB ROTTERDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.04.2024

Im Auftrag

Sieben

385/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2024
Aktenzeichen 03198638217/sie
gegen**

Herrn
Zinedine Habani
Tureluur 16
NL-5904 VM VENRAY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.04.2024

Im Auftrag

Schäferdiek

386/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2024
Aktenzeichen 03198568561/sie
gegen**

Herrn
Piotr Bolisega
Długa 39
PL-32-641 PRZECISLOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.04.2024

Im Auftrag

Sieben

387/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ronny Fransiscus Joannes Dobbelman, letzte bekannte Anschrift: Wilhelminalaan 74, 6641 KN Beuningen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 22.03.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-27/24/NL/E 22.03.24, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

388/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Paul Manshanden, letzte bekannte Anschrift: Dahlialaan 28, 1731 XR Winkel NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.03.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec.-14/24/NL/V 12.03.24, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.04.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

389/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ion-Toma Marc, letzte bekannte Anschrift: Nettetaler Str. 35, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec.307/24/E, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.04.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

390/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan Moonen, letzte bekannte Anschrift: Barbarapad 20, 6432 AG Hoensbroek, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/25/24/NL/E 19.03.24ec., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

391/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Hans Philip van den Kerkhoff, letzte bekannte Anschrift: Prinses Irenestraat 31, 5953 EC Reuver NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 04.12.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-309/23/NL/E 04.12.24, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.04.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

392/2024 Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Sperrfrist für die Wiederholungsprüfung und Anordnung der Wiederholungsprüfung als Einzelprüfung

Gegen **Lisges, Georg**, letzte bekannte Anschrift: **Hülst 5, 41379 Brüggen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.03.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Mi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.03.2024

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Minten

393/2024 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Sanders Tiefbau GmbH & Co KG

Mit Schreiben vom 11.12.2020 beantragte die Fa. Sanders Tiefbau GmbH & Co KG die Erweiterung der Abgrabung „Lüttelforst“ für die Abgrabung in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flure 65 + 66, Flurstücke 22, 24 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 44 tlw., 61, 64 tlw., 65 tlw., 67 tlw., 75 tlw., 81 tlw., 171 tlw., 173 tlw., 181 tlw., 193 tlw. und 210 tlw. gemäß § 4 AbgrabG NRW. Das Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,96 ha. Beantragt wird die Abgrabung von Kies, Sand, Lehm und Ton. Die Gewinnung der Rohstoffe und anschließende Wiederverfüllung umfasst eine Gesamtdauer von 13 Jahren. Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt über die K 29 in Richtung Osten. Die K 29 wird von den Baufahrzeugen nur in Richtung Osten befahren, die Abfahrt erfolgt nicht durch Lüttelforst. Die Flächen sollen sukzessive dem Abbau folgend mit geeignetem Bodenaushub verfüllt werden. Das Relief soll in Anlehnung an die vorhandene Geländeform modelliert und an die umgebende Geländeoberkante angeschlossen werden. Im Rahmen der Rekultivierung werden auf der beantragten Fläche überwiegend Ackerflächen hergestellt. Die landschaftsökologische Kompensation wird vollumfänglich auf der beantragten Fläche erbracht. Hierfür werden auf Teilflächen halb-offene Biotopkomplexe mit Gehölzen und Krautsäumen sowie temporären Kleingewässern angelegt.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) sind für Vorhaben, für die nach Anlage 1 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden.

Unter Nr. 10 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) zu § 1 UVPG-NRW sind die Errichtung und der Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen, sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, aufgeführt. Für Abgrabungen ab 10 ha bis 25 ha Gesamtfläche sieht das UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung vor (Nr. 10 b) Anl. 1 UVPG NRW). Für solche von 2 bis weniger als 10 ha Gesamtfläche eine standortbezogene Vorprüfung (Nr. 10 c) Anl. 1 UVPG NRW).

Das hier vorliegende Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von 9,96 ha. Mit den benachbarten Altgrabungen in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 65, Flurstücke 67 bis 69, 81 tlw., 131 und 181 liegt aufgrund des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs ein kumulierendes Vorhaben vor. In den bestehenden Abgrabungen werden ebenfalls die Rohstoffe Sand, Kies und Ton gewonnen. Da für diese v. g. Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht für das hiesige Vorhaben die UVP-Pflicht nach § 11 Abs. 2 S. 1 UVPG, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 1 und 3 bis 7 entsprechend.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ist auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Informationen:

- Planunterlagen des Planungsbüro Rebstock, Hehlrather Straße 2, 52249 Eschweiler
- Stellungnahmen des Kreises Viersen, Amt für Umweltschutz

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine überschlägige Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anl. 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach § 1 Abs. 1 S. 2 UVPG-NRW tritt soweit in den Vorschriften des UVPG auf die Anlage 3 des UVPG verwiesen wird, die Anlage 2 UVPG-NRW an deren Stelle.

Die Kriterien der Anlage 2 UVPG-NRW werden nach

1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens und
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen unterschieden.

Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und seines Standortes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten.

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 1 „Mittleres Schwalmatal“ im Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“. Die Schutzausweisung dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der Erhaltung von ökologisch bedeutsamen Kleinstrukturen.

Andere Gebiete nach Nr. 2.3 Anl. 2 UVPG NRW sind nicht betroffen.

Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild entstehen nur temporär während der Bauzeit durch die Veränderung des Reliefs und während der Realnutzung.

Für das Vorhaben werden intensiv genutzte, strukturarme Ackerflächen und befestigte Wirtschaftswege beansprucht. Mit planungsrelevanten Vogelarten auf der Vorhabenfläche ist nicht zu rechnen. Eine unmittelbare Schädigung von Tierarten der Feldflur kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauzeitenbeschränkung, vermieden werden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Negative Einflüsse auf die Fauna angrenzender Flächen durch bau- und betriebsbedingte Störeffekte sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Pflanzen sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen außerhalb des Vorhabengebietes zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der zulässigen Abbautiefen, insbesondere solange die Abbausohle in der geplanten Erweiterung zwei Meter über dem höchsten zu erwartendem Grundwasserstand liegt, keine Bedenken.

Weitere Kriterien aus der Anlage 2 zum § 1 UVPG NRW sind nicht betroffen.

Im Ergebnis sind für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 19.03.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

394/2024 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Frau Sandy Monika EMMERICH
26.03.1982 in Viersen

zuletzt wohnhaft: Haus Dülken
Viersener Straße 53
51751 Viersen

seit dem 31.01.2022 nicht mehr dort aufhältig und von Amts wegen abgemeldet,

wird aufgefordert, sich zum Abholen eines Bescheides der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K / KK 3, zum Az. **230726-1428-031555** umgehend, unter Angabe des Aktenzeichens, bei der

- Kreispolizeibehörde Viersen
- Dir K / KK 3 - KHKin Schriefers, Tel. 02162/377-3324
Mühlenberg 7
41751 Viersen

zu melden.

Da der Aufenthalt von Frau Emmerich unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, zugestellt. Das Nichtabholen des Bescheides kann weitere Verwaltungsprozesse nach sich ziehen, die Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schriefers
Kriminalhauptkommissarin

395/2024 Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2022

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder sowie der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises hat der Kreis Viersen für das Wirtschaftsjahr 2022 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt beginnend ab dem 15.04.2024 an vierzehn Arbeitstagen zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3103, öffentlich aus und kann dort täglich zwischen 9 und 16 Uhr eingesehen werden.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Terminvereinbarung zur Einsicht des Beteiligungsberichtes.

Christina Herzog
Tel.: 02162 39-1810
E-Mail: christina.herzog@kreis-viersen.de

D r . C o e n e n
Landrat

Stadt Nettetal

396/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Nissan Micra, Farbe schwarz
Standort Breslauer Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.03.2024 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 20.03.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

397/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Totholz

In der Katzerböhm, Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 19, Flurstück 511, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Hans-Christof Frenken, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 04.04.2024 eine Ordnungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 04.04.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

398/2024 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 07.12.2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Straßengeviert, das durch die Kempener Straße, die Hagelkreuzstraße, die Eichenstraße und die Florastraße gebildet wird. Es liegt rund 600 m Luftlinie entfernt nordöstlich des Stadtteilzentrums.

Das Planungsziel ist die behutsame Nachverdichtung einer bestehenden Geschosswohnungsbau-Siedlung durch zusätzliche, aber kleinere Mehrparteienhäuser.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan kann in der Zeit **vom 19.04.2024 bis 21.05.2024** einschließlich im Internet unter

www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse **stadtplanung@nettetal.de** abgegeben werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ abgesehen.

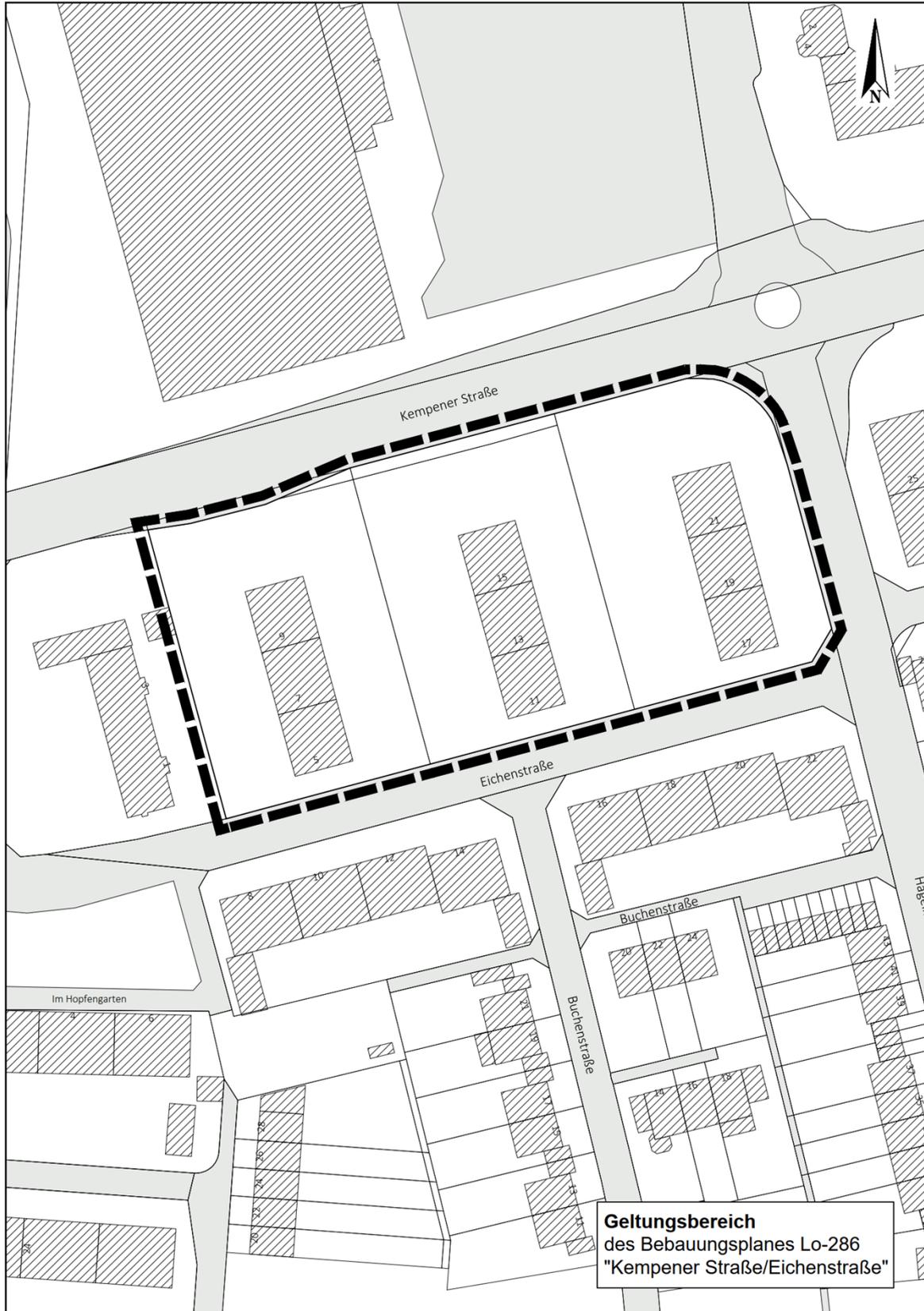
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 04.04.2024

Im Auftrag

gez. Eckert



399/2024 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 30.11.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Schindackersweges, westlich der Kreuzstraße und südlich der Steyler Straße im Westen des Stadtteilzentrums Kaldenkirchen. Westlich grenzen die schmalen Grünbereiche um die ehemalige Kleinbahntrasse an. Unmittelbar dahinter beginnen die Gewerbegebiete Am Panneschopp und Wambacher Straße.

Im Stadtteil Kaldenkirchen besteht eine konstant hohe Nachfrage an Wohnraum. Aus diesem Grund soll südlich der Wasserstraße und nördlich des Schindackersweg ein neues Wohngebiet entstehen und gleichzeitig die planerische Voraussetzung zur Herstellung der Wasserstraße geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan kann in der Zeit **vom 26.04.2024 bis 27.05.2024** einschließlich im Internet unter

www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse **stadtplanung@nettetal.de** abgegeben werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ abgesehen.

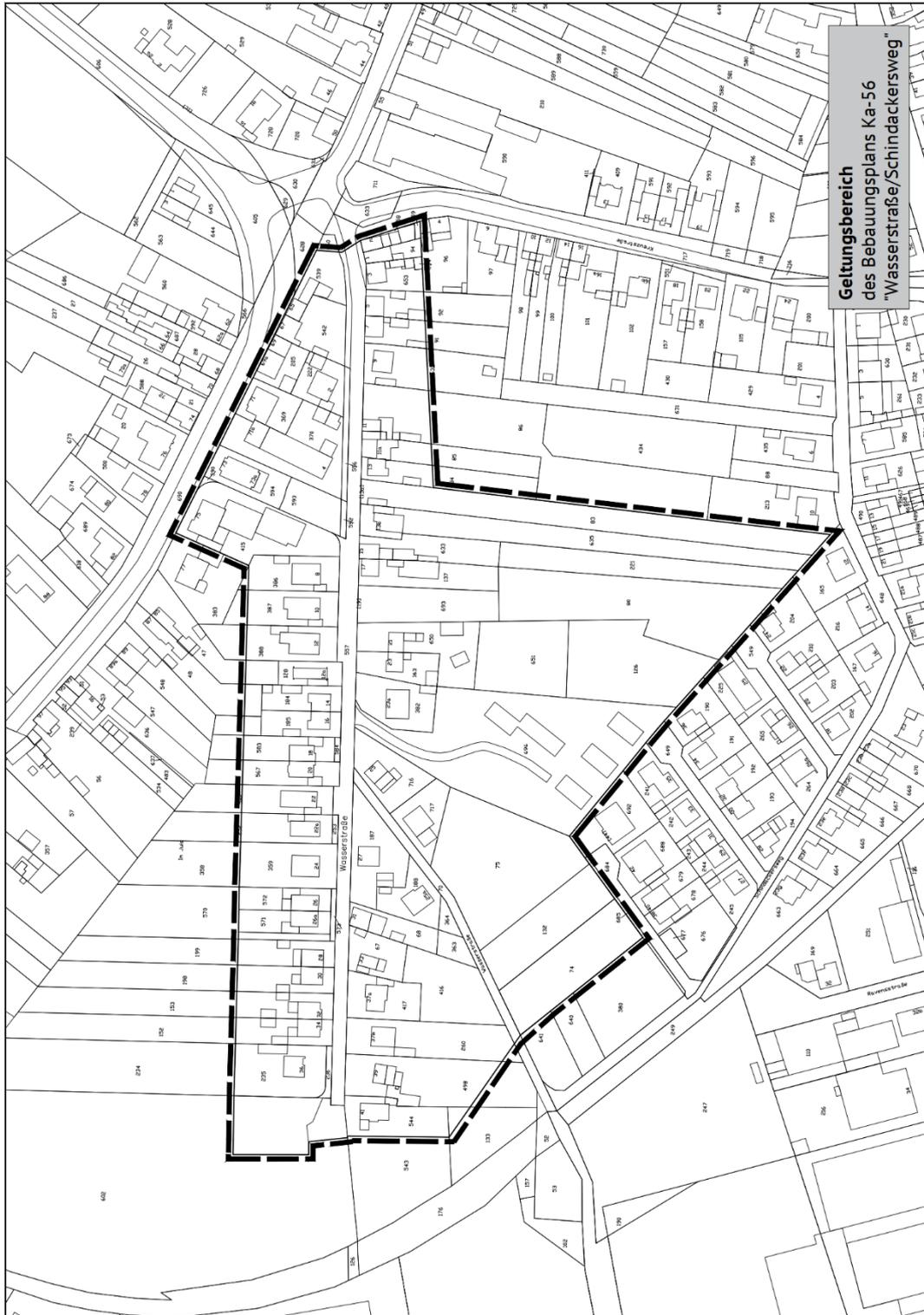
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 04.04.2024

Im Auftrag

gez. Eckert



Geltungsbereich
des Bebauungsplans Ka-56
"Wasserstraße/Schindackersweg"

400/2024 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 30.11.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt etwa 600 m nordwestlich vom Zentrum des Stadtteils Kaldenkirchen zwischen den Straßen Juiser Feld im Osten, Steyler Straße im Süden und Breslauer Straße im Westen. Nach Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Bereiche an, die im Flächennutzungsplan der Stadt Nettetal bereits als Grünzug und Bauflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West dargestellt sind.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für ein Wohnquartier, das hinsichtlich energetischer und ökologischer Standards modellhafte Vorbild- und Nachahmungsfunktion entwickeln kann. Vorgesehen ist eine Mischung vielfältiger Bauweisen (Einzel-, Doppel, Reihen- und Mehrparteienwohnhäuser).

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan kann in der Zeit **vom 26.04.2024 bis 27.05.2024** einschließlich im Internet unter

www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse **stadtplanung@nettetal.de** abgegeben werden.

Zum Bebauungsplan Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt- raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu rechnen.
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/4
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Der vollständige natur- schutzrechtliche Ausgleich der Eingriffsfolgen ist durch den Rückgriff auf externe Ausgleichsmaßnahmen möglich. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.
Fläche und Boden	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Bodenkarte zur Standorterkundung 1: 5 000	Bodentypen
	Umweltbericht	Unvermeidbare Eingriffe in den Boden und die Fläche

		werden im Rahmen der Eingriffsbewältigung vollständig ausgeglichen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf	Bewertung der Kulturlandschaft
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Starkregengefahrenhinweiskarte	Das Entwässerungskonzept berücksichtigt Starkregeneignisse.
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes Wasser nicht erheblich aus. Das unbelastete Niederschlagswasser kann auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Das auf den neuen Verkehrsflächen niedergehende Niederschlagswasser wird zentral zur Versickerung gebracht.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen	Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft
	Umweltbericht	Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.
Luft und Klima	Klimaatlas NRW	Meteorologische und klimatische Karten
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes lediglich minimal aus.

Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Faunistische Erfassungen	Erfassung planungsrelevanter Arten und Vorstellung von Maßnahmen zum Schutz häufiger und verbreiteter Vogelarten sowie zum Schutz baumbewohnender Fledermausarten
	Artenschutzprüfung	Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten ist nicht zu erwarten.
	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	Nach dem Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung wird neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet externer Ausgleich erforderlich.
Boden, Wasser und Grundwasser	Boden- und Baugrunduntersuchung sowie hydrogeologische Untersuchung	Die Errichtung von Versickerungsanlagen, wie beispielsweise Rohr-Rigolen-Systemen, mit Anschluss an die sandig-kiesigen Sedimente in etwa 4,5 m Tiefe ist aus gutachterlicher Sicht möglich.
	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt überwiegend in ein straßenbegleitendes Mulden-Rigolensystem; weitere Flächen entwässern über Muldenzuleitungen in zwei

		<p>Versickerungsbecken. Auf den Baugrundstücken anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist, soweit dieses nicht als Brauchwasser genutzt wird, auf den Grundstücken zurückzuhalten und über Mulden oder Rigolen zu versickern. Die Anforderungen des § 44 Landeswassergesetz werden umgesetzt, das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig vor Ort versickert.</p>
Klima und Luft	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	Durch die Planung ändert sich das Klima im Plangebiet lokalklimatisch von einem überwiegenden Freiluftklima hin zu einem Siedlungsklima.
Landschaftsbild, Erholung	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	Durch die Planung erfolgt eine Überprägung der bisherigen Charakteristik der Fläche. Der Ortsrand von Kaldenkirchen dehnt sich dadurch weiter nach Norden aus. Die Erholungsfunktion wird sich gegenüber der Bestandssituation nicht erheblich verändern.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Aus der Bürgerversammlung	Bedenken hinsichtlich der Immissionen vom geplanten Wertstoff- und Logistikzentrum
	Kreis Viersen	Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete
Boden und Fläche	Kreis Viersen	Im Plangebiet liegen schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung vor. Bodenschonende Baumaßnahmen sind zu beachten.

Natur- und Landschaftspflege	Kreis Viersen	Verwendung anderer Biotoptypen in der Bilanzierung
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Kreis Viersen	Artenschutzprüfung hinsichtlich der abgängigen Gebäude
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Aus der Öffentlichkeit	Kalte Nahwärmenetze stellen eine wenig erprobte Technologie dar, die von einem öffentlichen Versorgungsträger nicht auf Kosten der Allgemeinheit durchgeführt werden sollte.

Zu den Themenblöcken Grundwasser, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 04.04.2024

Im Auftrag
gez. Eckert



Gemeinde Niederkrüchten

401/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Verwertungsverfügung des Amtes für Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

vom 03.04.2024

Aktenzeichen 32 78 12

gegen

Frau

Radcha Gaich

geboren am 16.06.1980 in Pylypovychi/Ukraine

letzte bekannte Meldeanschrift:

Hardenbergstraße 75

47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die oben genannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid der Gemeinde Niederkrüchten vom 03.04.2024 mit dem Aktenzeichen 32 78 12 kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Gemeinde Niederkrüchten, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten (Gebäude Bürgerservice), Zimmer A6 für den Empfänger offen und kann dort während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird nach 1 Monat rechtskräftig, wenn nicht innerhalb dieser Frist Klage eingereicht wird.

Niederkrüchten, 04.04.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Papadopoulou

**402/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des
Rates der Gemeinde Niederkrüchten**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der Bekanntmachung der derzeit gültigen Fassung, stelle ich fest:

1. Frau Iris Meisel, Parkstraße 3, 41372 Niederkrüchten, Christlich Demokratische Union (CDU), hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 8. März 2024, mit Wirkung zum 31. März 2024, niedergelegt.
2. Herr Werner Bohnen, Am Stein 7, 41372 Niederkrüchten, hat als Ersatzbewerber für Frau Iris Meisel der Partei Christlich Demokratische Union (CDU) sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 14. März 2024 nicht angenommen.
3. Herr Dr. Arnd Küppers, Am Freibad 23, 41372 Niederkrüchten, hat als Reservelistennachfolger der Partei Christlich Demokratische Union (CDU) sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 18. März 2024 nicht angenommen.
4. Aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) rückt nunmehr Herr Marcus Coenen, Kapellenstraße 2, 41372 Niederkrüchten, geboren 1993, Kaufmann für Versicherungen und Finanzen, in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Herr Coenen hat mit Erklärung vom 22. März 2024, eingegangen am 25. März 2024, sein Mandat angenommen.

Gegen diese Festsetzung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindevahllleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 2. April 2024

Der Wahllleiter

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

403/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 22.03.2024, Kassenzeichen 01030290.0/0200 an

Firma
Schwalmtaler Naturstein & NT-Bau GmbH
Bonner Straße 69
40589 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 05.04.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

404/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuer- Zinsbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 22.03.2024, Kassenzeichen 01030290.0/0200 an

Firma
Schwalmtaler Naturstein & NT-Bau GmbH
Bonner Straße 69
40589 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 05.04.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

Stadt Viersen

405/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Herrn Lukasz Banowicz, zuletzt wohnhaft Nettetaler Str. 31, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzeichen 01600724.2/0200 vom 15.03.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.04.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

406/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/59-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	BMW
Amtl. Kennzeichen:	VIE-NA 108
ehemaliger Standort:	Viersen, An den Schwarzen Pfählen 22

am 26.01.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 09.05.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen VIE-NA 108 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 26.01.2024 in Viersen, An den Schwarzen Pfählen 22, unverschlossen und ohne Kennzeichen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 26.01.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen

eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 26.01.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Stadt Willich

407/2024 Bekanntmachung der Stadt Willich über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024.

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

<input type="checkbox"/>	die Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/>	die 24 Wahlbezirke in der
Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich			

wird in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im **Wahlamt der Stadt Willich, Schloss Neersen, Zimmer 106, Hauptstr. 6 in 47877 Willich** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:30 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Willich, Zimmer 106, Hauptstr. 6 in 47877 Willich Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Viersen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00** Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Ort, Datum

Willich, 25.03.2024

Die Gemeindebehörde

Stadt Willich
Gez.
Christian Pakusch
(Bürgermeister)

Sonstige

408/2024 Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2023/2024

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW S. 2), in der z.Zt. geltenden Fassung, wird die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost folgenden Beschluss fassen:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022/2023, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

a) Gesamteinnahmen	16.612,55 €
b) Gesamtausgaben	14.451,66 €
c) Gesamtbestand	2.160,89 €

der auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen wird.

Dem Jagdvorstand wird für das Geschäftsjahr 2023/2024 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Grefrath, den 5. März 2024

Der Jagdvorsteher

Fasselt-Jorissen

Jagdvorsteherin

409/2024 Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd- bezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2024/25

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost folgende Haushaltssatzung beschliessen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025 wird

in der Einnahme auf 12.618,00 €

in der Ausgabe auf 12.618,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

Grefrath, den 5. März 2024

Fasselt-Jorissen
Jagdvorsteherin

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen